



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RLVB-43.00-2023/96629 Ht

Wien, 9. Jänner 2024

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024); Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. Dezember 2023,
GZ: VDL/L.L112-10002-27-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 – allgemeiner örtlicher Rettungsdienst

§ 3 enthält keine Definition von Veranstaltungen bzw. in welcher Höhe die Kosten vom Veranstalter zu tragen sind (z.B. Schlüssel nach Art und Umfang der Veranstaltung). Auch in den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Ausführungen.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese erheblich von den Kosten eines herkömmlichen Rettungstransportes unterscheiden werden. Gemeint sind unseres Erachtens Veranstaltungen im Sinne des Veranstaltungsgesetzes. Dies wäre jedoch explizit festzuhalten.

Zu § 5 Abs. 1 und 6 und § 10 Abs. 1 – Anerkennung von Rettungsorganisationen

Die Anerkennung von Rettungsorganisationen nach §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 sowie der der Widerruf der Anerkennung nach § 5 Abs. 6 soll durch Verordnung erfolgen. Durch welchen Verwaltungsakt der Widerruf der Anerkennung als Rettungsorganisation des besonderen Rettungsdienstes erfolgt, wird in § 10 Abs. 1 zweiter Satz nicht ausdrücklich erwähnt.



Bei Verordnungen handelt es sich um rechtsgestaltende Verwaltungsakte, die sich an einen generellen Adressatenkreis richten. Rechtsgestaltende Verwaltungsakte, die sich an einen individuellen Adressatenkreis richten, sind demgegenüber Bescheide.

Die Anerkennung von Rettungsorganisationen sowie auch deren Widerruf müsste daher unseres Erachtens mittels Bescheid erfolgen und nicht durch Verordnung. Entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Landesgesetzen.

Für diese Sichtweise spricht auch, dass die juristischen Personen, die eine Anerkennung als Rettungsorganisation anstreben, dies nach den Vorgaben der §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 bei der Landesregierung beantragen müssen. Mit einem Antrag startet in der Regel ein Verwaltungsverfahren, an dessen Ende ein Bescheid steht.

Zu § 11 Abs. 2 Z 6 - Rettungsbeirat

Die Bezeichnung „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ wäre auf „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ zu berichtigen (vgl. § 720 ASVG).

Zu § 13 letzter Satz - Kostenersatz

§ 13 letzter Satz sollte ergänzt werden wie folgt: „*Wenn die Leistung vom Sozialversicherungsträger nicht **oder nicht in voller Höhe** zuerkannt wird, kann der Ersatz der Kosten ...*“.

Durch die Ergänzung wäre gewährleistet, dass der von den Krankenversicherungsträgern vorgesehene bzw. zu tragende Tarif ersetzt werden kann. Andernfalls wäre der Kostenersatz zur Gänze abzuweisen, falls der Rechnungsbetrag den Tarif der Krankenversicherung übersteigt.

Zudem ist festzuhalten, dass der Entwurf keinen Kostenschuldner definiert (sondern nur eine Reihe an potentiellen Kostenträgern). Es handelt sich zudem in der derzeitigen Formulierung um eine „Kann-Bestimmung“. Unklar ist, ob es damit im Ermessen des Rettungsdienstes liegt, überhaupt Kosten einzuheben („kann“) oder ob diese nur im letzten Wege vom Transportierten eingehoben werden sollen. Handelt es sich um eine Ermessenbestimmung, wären Regelungen zu ergänzen, in welchem Umfang das Ermessen ausgeübt werden kann (z.B. Sozialtarif).



Sinnvoll wäre zudem die Normierung einer Abgrenzung des Anwendungsbereiches auf berufsmäßige Transportdienste (vgl. bspw. § 4 Wr. Rettungs- und Krankentransportgesetz - WRKG).

Redaktionelle Hinweise

Die Ausführungen in den Erläuterungen wären hinsichtlich korrekter Rechtschreibung und Grammatik zu überprüfen.

Beispielsweise „Rettungsgesetztes“ müsste richtigerweise „Rettungsgesetzes“ lauten (bspw. §§ 3 und 4 jeweils erster Absatz, etc.). In § 3 zweiter Absatz wäre z.B. ein Beistrich wie folgt zu ergänzen: *„Der allgemeine örtliche Rettungsdienst betrifft alle Einsätze, die innerhalb einer Gemeinde durchzuführen sind und [...]“* Ebenso wäre in § 4 dritter Absatz die Beistrichsetzung zu berichtigen. Zu § 19 Abs. 2 müsste es richtigerweise „Geheimhaltungsinteressen“ anstelle von „Gemeinhaltungsinteressen“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der stellvertretende Büroleiter:

Dr. Alexander Burz
elektronisch gefertigt

